

Merkblatt für Arbeitgeber**Betriebliche Altersversorgung mit der Hannoverschen Pensionskasse VVaG****1. Wer ist die Hannoversche Pensionskasse VVaG?**

Die Hannoversche Pensionskasse VVaG (HPK) ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, welcher sich auf die Altersversorgung der Mitarbeiter von Waldorfschulen, gemeinnützigen oder ökologischen Einrichtungen, Betrieben und Organisationen spezialisiert hat. Er untersteht – wie jedes andere Versicherungsunternehmen auch – der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn. Fragen, die sich nicht mit der HPK klären lassen, können Sie auch an die BaFin richten.

2. Was bedeutet betriebliche Altersversorgung?

Eine betriebliche Altersversorgung (bAV) liegt vor, wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen bei Alter, Invalidität und/oder Tod zusagt. Die Definition von bAV ist in § 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) zu finden.

In der HPK ist eine bAV möglich, für die Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer die Beiträge zahlen. In jedem Fall erwirbt der Arbeitnehmer einen eigenständigen Rentenanspruch gegenüber der HPK. Diese Rente wird bei Erfüllung der Voraussetzungen i.d.R. zusätzlich zur gesetzlichen Rente ausgezahlt.

3. Nach welchen Bestimmungen richten sich die Versicherungsverhältnisse?

Das Versicherungsverhältnis zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der HPK richtet sich nach der Satzung, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Tarifbedingungen der HPK, die von der BaFin geprüft und genehmigt wurden. Diese Unterlagen erhalten Arbeitgeber und Einzelmitglieder mit der Aufnahmebestätigung zugesandt. Außerdem sind sie auf unserer Internetseite www.hannoversche-kassen.de jederzeit einsehbar.

Daneben finden selbstverständlich auch die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, wie z.B. das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sowie das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Anwendung.

4. Wie hoch ist der Beitrag, den der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einzahlt?

Die HPK ermöglicht eine vollkommen flexible Beitragszahlung. Arbeitgeber sollten in ihrem eigenen Interesse eine Versorgungsordnung beschließen, in der sie die Höhe der Beiträge regeln. Teilweise werden feste, gleichbleibende Beiträge für alle Mitarbeiter gezahlt. Bei anderen Arbeitgebern variieren die Beiträge, z.B. abhängig von der Höhe des Bruttogehaltes.

5. Welche Leistung entsteht durch die Beitragszahlung?

Jede Beitragszahlung an die HPK wird versicherungstechnisch als Einmalbeitrag verwendet. Dabei werden aus den in dem jeweiligen Kalenderjahr an die HPK gezahlten Beiträgen mittels eines versicherungsmathematisch ermittelten Steigerungsfaktors jährlich Rentenbausteine gebildet, durch die sich Ihre Rentenansprüche bis zum Leistungsbeginn stufenweise erhöht.

Nach Maßgabe der jeweiligen Tarifbedingungen (siehe dort) gewähren wir Leistungen, je nachdem welche Leistungsbau- steine (Altersrente bzw. vorgezogene Altersrente, volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente) Sie gewählt haben.

6. Zwischen welchen Tarifen kann ich wählen?

Tarif B: Dies ist der umfassendste Tarif. Er deckt alle oben genannten Risiken ab. Allerdings gilt die Witwen-/Witwerrente nur für verheiratete Ehepartner.

Tarif EnA: In diesem Tarif ist nur die Altersrente bzw. die vorgezogene Altersrente versichert.

Tarif EnAl: Dieser Tarif deckt neben der Altersrente sowie der vorgezogenen Altersrente noch die Erwerbsminderungsrente ab.

Tarif EnAW: Neben der Altersrente sowie der vorgezogenen Altersrente wird eine Witwen-/Witwerrente, in diesem Fall auch für uns mitgeteilte Lebenspartnerschaften, gezahlt.

7. Wie geht die HPK mit den ihr anvertrauten Geldern um?

Die HPK ist auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften des § 124 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) verpflichtet, die ihr anvertrauten Versicherungsgelder nach den Grundsätzen der Rentabilität, der Sicherheit und der Liquidität anzulegen. Eine angemessene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen wird ebenfalls eingehalten. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben bemüht sich die HPK, die Gelder in sozialverträglichen und ökologisch sinnvollen Projekten anzulegen.

Risiken der Kapitalanlage liegen in den Schwankungen des Kapitalmarktes, die in Form von Änderungen des Marktzinses oder Änderungen von Bewertungsansätzen auftreten können. Um diese Risiken zu überwachen, haben wir ein Risikoman-

gementsystem eingerichtet. Ziel dieses Systems ist es, bestandsgefährdende Risiken möglichst früh zu erkennen, um den Kapitalanlagenbestand der HPK nicht zu gefährden und die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge zu gewährleisten.

Versicherungstechnische Risiken

Die Finanzierung der Versorgungsansprüche erfolgt im Kapitaldeckungsverfahren, bei dem zur Finanzierung der später fälligen Leistungen (Renten) eine versicherungstechnische Rückstellung gebildet wird, die individuell für jeden einzelnen Versicherten berechnet wird.

Die Berechnung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung ausreichender Rechnungsgrundlagen. Sie wird durch unseren Aktuar vorgenommen und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht. Versicherungstechnische Risiken können in erster Linie durch höhere Lebenserwartung und durch Erwerbsminderung entstehen. Ergibt sich durch die Veränderung dieser so genannten biometrischen Risiken Handlungsbedarf, wird dieser durch eine Veränderung der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und/oder durch eine Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen Rechnung getragen. Dies hätte zur Folge, dass u.U. nach einer Änderung ein höherer Beitrag nötig wäre, um dieselbe Leistung/Anwartschaft zu erhalten wie in der Zeit vor der Veränderung. Die Veränderungen haben in der Regel jedoch keine Kürzung der bisher zugesagten Anwartschaften zur Folge.

8. Was geschieht mit den Überschüssen der HPK?

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit „gehört“ die HPK ihren Mitgliedern, also auch Ihnen. Sofern Überschüsse ausgeschüttet werden, stehen diese den Mitgliedern zur Verfügung.

9. Müssen die Beiträge zur Betrieblichen Altersversorgung versteuert werden?

Die im Rahmen der Betrieblichen Altersversorgung gezahlten Beiträge sind grundsätzlich in Anwendung des § 3 Nr. 63 Satz 1 des EStG zunächst bis zu 4% der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei. Werden darüber hinaus Beiträge in die HPK eingezahlt, richtet sich die steuerliche Behandlung nach dem Zeitpunkt der Zusage Ihrer Einrichtung. Handelt es sich um eine ab dem 01.01.2005 erteilte Neuzusage, können weitere 4% der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei geltend gemacht werden (§3 Nr. 63 Satz 3 EStG). Für vor dem 01.01.2005 erteilte Zusagen auf eine Betriebliche Altersversorgung (so genannte Altzusagen) können die über der erst genannten Grenze liegenden Beiträge im Rahmen des § 40 b EStG bis max. EUR 1.752 pauschal versteuert werden.

Sind die Höchstbeiträge für die steuerfreie Einzahlung nach § 3 Nr. 63 EStG bzw. die Pauschalversteuerung nach § 40 EStG ausgeschöpft, unterliegen die darüber hinaus gehenden Beiträge der individuellen Versteuerung, d.h. dem individuellen Steuersatz jedes Versicherten.

Beiträge, die im Rahmen einer privaten Vorsorge im Anschluss an das Beschäftigungsverhältnis in die HPK eingezahlt werden, werden aus bereits versteuerten Mitteln erbracht.

10. Muss ich die Rente aus meiner Betrieblichen Altersversorgung versteuern?

Dies richtet sich danach, ob die Beiträge an die HPK versteuert oder unverteuert eingezahlt wurden. Im Falle der versteuerten Beiträge muss nur der so genannte Ertragsanteil (ca. 18 % der Rente) versteuert werden. Renten, die aus unverteuerten Beitragszahlungen entstanden sind, unterliegen nach § 22 Nr. 5 EStG voll der Steuerpflicht. Welche Beiträge versteuert oder unverteuert eingezahlt wurden, können Sie unseren jährlichen Beitragsmitteilungen entnehmen. Der Rentenbescheid der Hannoverschen Pensionskasse VVaG gibt Ihnen ebenfalls Auskunft über die Anteile Ihrer Rente, die der vollen Steuerpflicht unterliegen.

Bitte beachten Sie jedoch: Diese steuerlichen Informationen werden Ihnen nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. In Einzelfällen kann es abweichend von den oben dargelegten Grundsätzen jedoch zu einer abweichenden Beurteilung kommen. Eine Haftung für die steuerlichen Informationen kann daher nicht übernommen werden. Bitte wenden Sie sich bei steuerlichen Fragen an Ihren Steuerberater.

Ansprechpartner

Sie haben noch Fragen oder benötigen weitere Informationen? Bitte wenden Sie sich an die Hannoversche Pensionskasse VVaG, Pelikanplatz 23, 30177 Hannover, Tel. 0511. 820798-50.

Die jeweils aktuellen Ansprechpartner können Sie unserem Internetauftritt unter www.hannoversche-kassen.de entnehmen.